

suchungshaft entfällt jede Möglichkeit, daß den Beschuldigten die Gefahr einer Verlängerung der Haft irgendwie beeinflußt. Die Untersuchungshaft sollte nach Ansicht der Kommission auch dann angerechnet werden, wenn auf Geldstrafe erkannt wird; denn sonst würde ein zu dieser Strafe Verurteilter schlechter gestellt werden als ein zu Freiheitsstrafe Verurteilter.

Demgemäß wären der 2. Halbsatz von § 219 Abs. 2 sowie der Abs. 3 von § 223 zu streichen und in § 219 als Abs. 3 aufzunehmen: „Soweit auf Geldstrafe erkannt wird, hat das Gericht auszusprechen, ob die Geldstrafe ganz oder teilweise durch die Untersuchungshaft abgegolten ist.“ In der 2. Instanz gelten gemäß § 295 StPO die gleichen Bestimmungen; somit kann der 2. Satz von § 293 Abs. 2 ebenfalls gestrichen werden.

Der viel diskutierte Streit über die Anwendung des § 335 StPO¹²⁾ kann im Wege der Auslegung dieser Bestimmung nicht befriedigend gelöst werden. Die konsequente Durchführung des Prinzips der vollen Anrechnung der Untersuchungshaft ermöglicht es, dem § 335 folgende Fassung zu geben: „Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt die Untersuchungshaft anzuwenden.“

Bei dieser Regelung umfaßt § 219 Abs. 2 die Untersuchungshaft bis zum Urteil 1. Instanz, § 295 in Verbindung mit § 219 die Zeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung 2. Instanz, und durch § 335 werden jene Fälle erfaßt, in denen das Urteil erster Instanz nicht sofort rechtskräftig wird, aber auch kein Rechtsmittel eingelegt oder dieses zurückgenommen wird. Durch entsprechende Anweisungen an die Organe des Strafvollzugs soll klargestellt werden, daß die anzurechnende Untersuchungshaft den Zeitraum von der Festnahme — nicht erst vom Erlaß des Haftbefehls an — umfaßt.

b) Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft

In diesem Zusammenhang hat die Kommission sich auch mit der von *St r e K* aufgeworfenen Frage der Entschädigung für die unschuldig erlittene Untersuchungshaft befaßt¹³⁾. Der These von Streit, daß für die Frage der Entschädigung ein Unterschied zwischen einem Freispruch wegen erwiesener Unschuld und mangels Beweises nicht gerechtfertigt ist, muß grundsätzlich zugestimmt werden. Es wird daher vorgeschlagen, in die StPO — etwa hinter § 150 — eine Bestimmung aufzunehmen, die den Entschädigungsanspruch gesetzlich verankert, die Einzelheiten der Festsetzung der Entschädigung jedoch einer besonderen gesetzlichen Regelung zu überlassen. Dabei wird die Ansicht vertreten, daß eine solche Entschädigung nicht nur in den Fällen des Freispruchs, sondern auch bei Einstellung des Verfahrens nach §§ 158, 164 StPO und bei Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens zu gewähren ist. Dagegen muß sie z. B. abgelehnt werden, wenn das Verfahren mit der Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt endet oder infolge einer Amnestie eingestellt wird.

3. Fragen der Beweisaufnahme

a) Umfang der Beweisaufnahme

Die Ablehnung von Beweisanträgen aus Gründen der Prozeßverschleppung (§ 202 Abs. 1 Ziff. 3) widerspricht nach Ansicht der Kommission der Forderung nach allseitiger Erforschung der Wahrheit und gefährdet das Recht auf Verteidigung. Ein Beweisantrag, der die Sachaufklärung fördert und für die Entscheidung von Bedeutung ist, darf selbst dann nicht abgelehnt werden, wenn er verspätet gestellt wird. Wenn ein solcher Antrag wirklich „ausschließlich der Prozeßverschleppung dient“, so werden auch die Gründe des § 202 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 für seine Ablehnung vorliegen. Im übrigen entspricht die Vermutung, daß ein Verteidiger einen solchen Verschleppungsantrag stellen sollte, nicht mehr dem Entwicklungsstand unserer Rechtsanwaltschaft. Die Ziff. 3 sollte daher gestrichen werden. Im übrigen ist zu fordern, daß die Beschlüsse nach § 202 Abs. 2 sorgfältig und konkret, nicht nur mit dem Wortlaut des Gesetzes begründet werden (vgl. § 31 StPO).

b) Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme.

Da die Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht für die Erforschung der Wahrheit von grundlegender Bedeutung ist, hat die Kommission den Ausnahmeharakter derjenigen Bestimmungen, die es gestatten, Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung durchzuführen und nur die Protokolle zu verlesen, sehr stark hervorgehoben¹⁴⁾. Darauf beruht die Forderung, den Grundsatz der Unmittelbarkeit, der bisher nur mittelbar aus § 207 StPO zu erkennen ist und nur in der Überschrift genannt wird, im Gesetz selbst auszusprechen.

Um die Verlesung von Protokollen wirklich zur Ausnahme zu machen, wird vorgeschlagen, § 188 Abs. 2 und § 207 Abs. 1 Ziff. 3 zu streichen; denn Zweckmäßigkeitserwägungen können den Verzicht auf die Anwesenheit des Zeugen in der Hauptverhandlung nicht rechtfertigen. Aus dem gleichen Grunde ist in § 207 Abs. 1 Ziff. 1 klarzustellen, daß die Verlesung der Aussage eines Zeugen mit unbekanntem Aufenthalt nur dann zulässig ist, wenn die Ermittlung seines Aufenthalts vergeblich versucht worden ist.

Andererseits ist die Vernehmung von Zeugen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter gemäß § 188 Abs. 1 in größerem Umfang zu fördern und die Verlesung von anderen Protokollen und schriftlichen Äußerungen gern. § 207 weitgehend einzuschränken. Denn die Beweisaufnahme durch einen Richter bietet eine bessere Möglichkeit zur gründlichen Sachaufklärung und ermöglicht nach § 188 Abs. 3 den übrigen Prozeßbeteiligten die Teilnahme an der Verhandlung; um diese zu gewährleisten, wird auch vorgeschlagen, in § 188 Abs. 3 Satz 1 die Einschränkung „soweit dies nicht unzulässig ist“ zu streichen.

Das Problem der Verlesung früherer Aussagen und Erklärungen und der Bedeutung eines schriftlichen Geständnisses eines Angeklagten (§ 209 StPO) kann hier nicht annähernd in seiner Tragweite dargestellt werden. Die Ansicht der Kommission läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß jedes Geständnis und jede Aussage, also auch im Falle der Verlesung, der kritischen Würdigung durch das Gericht unterliegt und nur im Zusammenhang mit allen anderen Beweistatsachen der Entscheidung zugrundegelegt werden darf. Jedoch bedarf die Vorschrift des § 209 nicht, wie Wolff andeutet, einer gesetzlichen Änderung, sondern nur der sorgfältigen und richtigen Anwendung in der Praxis¹⁵⁾.

4. Rechtsmittel und Kassation

Die Untersuchung der mit dem Rechtsmittelverfahren zusammenhängenden Fragen bildete einen besonderen Schwerpunkt der Kommissionsarbeiten und führte zu einigen grundsätzlichen Vorschlägen zur Änderung einzelner Gesetzesbestimmungen.

a) Beibehaltung der jetzigen Grundsätze des Rechtsmittelverfahrens.

Die Kommission hat sorgfältig die Frage geprüft, ob das Rechtsmittelverfahren in der Form, die es durch die Strafprozeßordnung erhalten hat, beizubehalten ist oder ob eine grundlegende Umgestaltung geboten erscheint. Einhellig wurde die Auffassung vertreten, daß die jetzige Ausgestaltung des Rechtsmittelverfahrens als Überprüfung des Verfahrens erster Instanz sich in der Praxis bewährt hat. Es ist hier nicht der Platz, die prinzipiellen Gründe dieser Regelung darzulegen. Seine praktischen Vorzüge liegen vor allem in der Konzentration der Tatsachenfeststellungen und der Beweisaufnahme auf eine Instanz, wodurch die erfahrungsgemäß der Wahrheitserforschung nicht förderliche wiederholte Vernehmung von Zeugen vermieden wird, sowie in der beschleunigten Durchführung des Strafverfahrens.

b) Die Beweisaufnahme in zweiter Instanz.

Auf Grund der oben bereits angeführten Erwägung, daß ein sachdienliches Beweismittel nicht unter dem Gesichtspunkt der Prozeßverschleppung zurückgewiesen werden darf, wird vorgeschlagen, den § 289 Abs. 2 zu streichen. Außerdem sollte der bisher in § 289 Abs. 4

12) vgl. Schindler, NJ 1956 S. 409; Buchholz, NJ 1956 S. 630.

13) Streit, NJ 1956 S. 563.

14) vgl. hierzu Wolff, NJ 1956 S. 435, und Ranke, NJ 1956 S. 441; sowie Löwenthal auf S. 780 dieses Hefts.

15) vgl. NJ 1956 S. 435 und S. 781 dieses Hefts.